

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 73 (1978)

Heft: 4-de

Artikel: Basis für künftige Planungen : Ortsbildinventarisierung schreitet voran

Autor: Aebi, J.P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ortsbildinventarisierung schreitet voran

Basis für künftige Planungen

Seit Anfang 1974 erarbeitet eine Gruppe von Fachleuten im Auftrag des Bundes das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Was will dieses Werk und wie weit ist man bis heute damit gekommen? J. Peter Aebi, Leiter der Dienststelle Heimatschutz im Eidgenössischen Oberforstinspektorat, zieht eine erste Bilanz.

Im Jahre 1964 stimmte das Schweizer Volk mit überwältigendem Mehr einer Ergänzung der Bundesverfassung durch Art. 24sexies über den Natur- und Heimatschutz zu. Bereits am 12. November 1965 genehmigte die Bundesversammlung das auf diesem Verfassungsartikel basierende Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), welches dann am 1. Juli 1966 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt wurde. In Art. 4 wird ausgesagt, dass Landschafts- und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler in die drei Qualitätsgruppen national, regional und lokal zu gliedern sind. Art. 5 verlangt, dass der Bundesrat nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten nationaler Bedeutung aufstellt. Dabei kann er sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und privater Vereinigungen zum Schutz von Natur und Heimat abstützen. Es wird weiter gefordert, dass die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze in den Inventaren darzulegen sind. Ausserdem haben mindestens Aussagen über den genauen Umfang, die Gründe für die nationale Bedeutung, die bestehenden und anzustrebenden Schutzmassnahmen, die möglichen Gefährdungen und allfällige Verbesserungen vorzuliegen.

Die Anforderungen an ein Inventar sind also gesetzlich klar geregelt und gehen recht weit. Damit diese erfüllt werden können, müssen um-

fangreiche Studien angestellt werden, da die Aussagen auch kritischen Gegenargumenten standhalten müssen. Zudem wird in Art. 5 deutlich festgehalten, dass die Inventare nicht abschliessend und daher regelmässig zu überprüfen sind. Über die Aufnahme oder Streichung von Objekten entscheidet der Bundesrat nach Anhören der Kantone, wobei diese jederzeit eine Überprüfung verlangen können.

KLN, BLN und BMR

Der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN), der Schweizer Alpenklub (SAC) und der Schweizer Heimatschutz (SHS) haben vor einigen Jahren eine gemeinsame Kommission bestellt, welche den Auftrag übernahm, ein Landschaftsinventar für die ganze Schweiz auszuarbeiten. Diese Arbeit ist bekannt unter dem Titel *KLN-Inventar*. Dem Art. 5 NHG entsprechend, überführt nun der Bund dieses Inventar in das *Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)*, welches das KLN schrittweise ersetzt. Eine erste Serie von Objekten wurde durch den Bundesrat 1977 beschlossen, und eine weitere wird in nächster Zeit folgen. Im Gegensatz zum KLN sind zur Inkraftsetzung des BLN die Kantone anzuhören. Einige Kantone haben denn auch im Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen. Deshalb

stimmen KLN- und BLN-Objekte nicht immer restlos überein.

Im Jahre 1972 erliess das eidgenössische Parlament den *Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung (BMR)*, um der wilden Zerstörung wertvoller Substanz durch die hochkonjunkturell bedingte Bautätigkeit entgegenwirken zu können. Zudem hatte man festgestellt, dass in der Wachstumseuphorie viele Bauzonen zu gross ausgeschieden worden waren. Im Rahmen des BMR wurden erstmals auf nationaler Ebene, jedoch durch die Kantone Pläne erstellt, welche schützenswerte Landschaften, See- und Flussufer sowie Ortsbilder auszuweisen hatten. Da nicht alle Kantone nach denselben Grundsätzen vorgehen, ergab sich eine sehr unterschiedliche Dichte und Aussagekraft über die Schutzwürdigkeit von Landschaft und Siedlung. Es konnten Kantone festgestellt werden, in denen vor allem *politische*, und andere Kantone, in denen mehr *sachliche Gründe* zur Ausscheidung oder eben Nichtausscheidung führten. Es entstand auf alle Fälle kein einheitlich nationaler Massstab.

Die Kurzinventare

In einigen Kantonen wurden, vor allem von der Denkmalpflege gefördert, sogenannte Kurzinventare von Ortsbildern erstellt. Diese *Kurz- oder Hinweisinventare* gehen von der Untersuchung jedes einzelnen Gebäudes im Äusseren wie im Innern – sofern dies kunst- oder kulturhistorisch relevant ist – aus. Das gesamte Ortsbild wird dann aus der Zusammensetzung dieser Einzeluntersuchungen aufgebaut. Diese Arbeitsweise erfordert recht viel Zeit, da unzählige Pläne, Fotos und Beschreibungen erstellt werden müssen. Es wird damit aber ein Arbeitsinstrument für die Baubehörden geschaffen, welches langwierige Einzeluntersuchungen

im Moment von Bauentscheiden erübrigt. Auf Grund der Hinweisinventare können diese Entscheidungen meist getroffen werden. Wesentlich ist, dass fast bei allen diesen kantonalen Kurzinventaren eine ausdrückliche Wertung unterbleibt. Es wird nur der Sachverhalt dargestellt sowie erwähnt, was und wo zu schützen und zu pflegen ist.

Das Siedlungsinventar

Im Gegensatz zu den kantonalen Arbeiten werden im ISOS nicht einzelne Bauten untersucht, sondern *ganze Siedlungsteile und Siedlungen*. Dabei wird als Novum von den räumlichen Einheiten ausgegangen und auch deren ortsbildrelevante Umgebungen dargestellt. Auf Kosten der Aussagetiefe kann die Arbeitszeit kurz gehalten werden. Immerhin kann bereits auf Grund des ISOS entschieden werden, ob eingehendere Prüfungen im Fall eines Abbruchgesuches notwendig seien.

Zur Erläuterung sei kurz auf die vergleichende Arbeit in *Beromünster* hingewiesen (siehe «Heimatschutz» 1/1977). Hier wurde parallel mit einer Arbeitsgruppe nach drei verschiedenen Methoden das Ortsbild inventarisiert. Die denkmalpflegerische Methode mit ihrer Einzeluntersuchung benötigte ungefähr 70 Arbeitstage. Das ISOS hingegen konnte in rund 7 Tagen erarbeitet werden. Dass dieser Unterschied im Zeitaufwand bei 6000 Ortsbildern, welche untersucht werden müssen, ins Gewicht fällt, ist offensichtlich.

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass beide Methoden ihre Daseinsberechtigung nebeneinander und miteinander haben. Das ISOS kann die kantonalen Inventare da ergänzen, wo vor allem räumliche Zusammenhänge und die Umgebung wichtig sind. Um dem ISOS die nötige Tiefe zu verleihen, werden Einzeluntersuchungen nach kantonalem Muster benötigt. Die prakti-

schen Erfahrungen in einzelnen Kantonen haben dies bisher immer bestätigt.

Keine Schutzverordnung

Hier muss betont werden, dass ein Inventar im Sinne des BLN oder ISOS nicht mit einer *Schutzverordnung* verwechselt werden darf. Im Gegensatz zu einer solchen oder einem Inventar geschützter Objekte wird im Bundesinventar nur darauf hingewiesen, was einen Schutz verdient und wie dieser bewerkstelligt werden könnte. Ein Ortsbild ist also durch die Aufnahme in das ISOS *nicht geschützt*, der Grundeigentümer oder die Gemeinde in keiner Weise betroffen. Der eigentliche Schutz muss demnach erst noch durch Aufnahme in eine Schutzplanung, Schutzverordnung oder durch ähnliche Massnahme festgelegt werden. Dies bedingt einen, von den zuständigen Stellen erfassten Beschluss. Im Kanton Zürich zum Beispiel muss die Gemeinde beschliessen und der Kanton genehmigen. Erst durch diesen demokratischen Akt wird ein Ortsbild geschützt, wird die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Grundeigentümer geschaffen. Selbstverständlich hat die Aufnahme in das ISOS Einfluss bei der Behandlung von *subventionsberechtigten Arbeiten* durch Bund und Kantone. An Objekte von nationaler Bedeutung können höhere Beiträge ausgerichtet werden als an solche von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Gibt es für Grundeigentümer, Gemeinde und Kanton kaum Auswirkungen, so hat das ISOS für den Bund und seine Betriebe (SBB, PTT, Meliorationsamt usw.) direkte rechtliche Konsequenzen. Durch das NHG von 1966 hat sich der Bund verpflichtet, bei all seinen Tätigkeiten, insbesondere wenn er selber baut, den Belangen des Natur- und Heimatschutzes angemessenen Rechnung zu tragen. Dasselbe

gilt für Bewilligungen, Subventionen und Konzessionen für Werke von Privaten, Gemeinden und Kantonen. Somit wird das ISOS für alle Bundesstellen zu einem wichtigen Entscheidungsmittel werden. Vor allem werden die *Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)* und die *Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)* ihre Aufgabe im Bereich der Bundesaufgaben wesentlich leichter erfüllen können.

Erste positive Reaktionen

Mit dieser Methode ist bei uns Neuland betreten worden. Sie erlaubt in relativ kurzer Zeit, für die ganze Schweiz vergleichbare Grundlagen für die Ortsbildpflege zu erhalten. Es ist möglich, dass Anfang der achtziger Jahre das Inventar für die ganze Schweiz vorliegt, nachdem die von der Zürcher Architektin *Sibylle Heusser-Keller* unter Aufsicht der Dienststelle Heimatschutz des Eidgenössischen Oberforstinspektorates geleiteten Arbeiten in einigen Kantonen abgeschlossen werden konnten. Einen Schritt weiter ist der Kanton Uri, der die Inventarisierungsergebnisse bereits positiv aufgenommen und zum festen Bestandteil der Kantonalplanung erklärt hat. *J. P. Aebi*

